



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

- bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Alsdorf
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung
(08.30 - 09.00 Uhr)

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung:**

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung
(08.30 - 09.00 Uhr)

- 7 -

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 282 - Grenzweg

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 08.11.2005 beschlossen, die öffentliche Auslegung des

Bebauungsplanes Nr. 282 - Grenzweg

durchzuführen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,7 ha; es wird im Nordosten vom Grenzweg, im Südwesten von der ehemaligen Bahntrasse und im Nordwesten von der Bundesstraße B 57 Kurt-Koblitz-Ring begrenzt. Der Geltungsbereich ist aus der beigefügten Planskizze ersichtlich.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 282 - Grenzweg gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 141, der für diese Fläche Landwirtschaft festsetzt. Für das Grundstück Flur 30, Flurstück 762, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit Einzelhandelsgeschäften und nicht störenden Gewerbebetriebe geschaffen werden. Gleichzeitig soll die bestehende Nutzung der Flurstücke 739,899 und 900 als Fitness-Center gesichert werden.

Ziel der Planung ist es, gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf in unmittelbarer Nachbarschaft zur B 57 ein Mischgebiet zu etablieren und mit den entsprechenden Festsetzungen dafür zu sorgen, dass ein Nebeneinander von Wohnen und gewerblicher Nutzung in diesem Bereich möglich wird.

Der Bebauungsplan Nr. 282 - Grenzweg und die Begründung liegen gemäß § 3 (2) (BauGB) für die Dauer von einem Monat, und zwar vom

30.01.2006 bis zum 03.03.2006

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage, während der Dienststunden

**montags bis freitags
und mittwochs**

**von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6. Etage, einzusehen. Innerhalb dieser Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgebracht werden. Verspätet eingehende Anregungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 8 -

Hinweis:

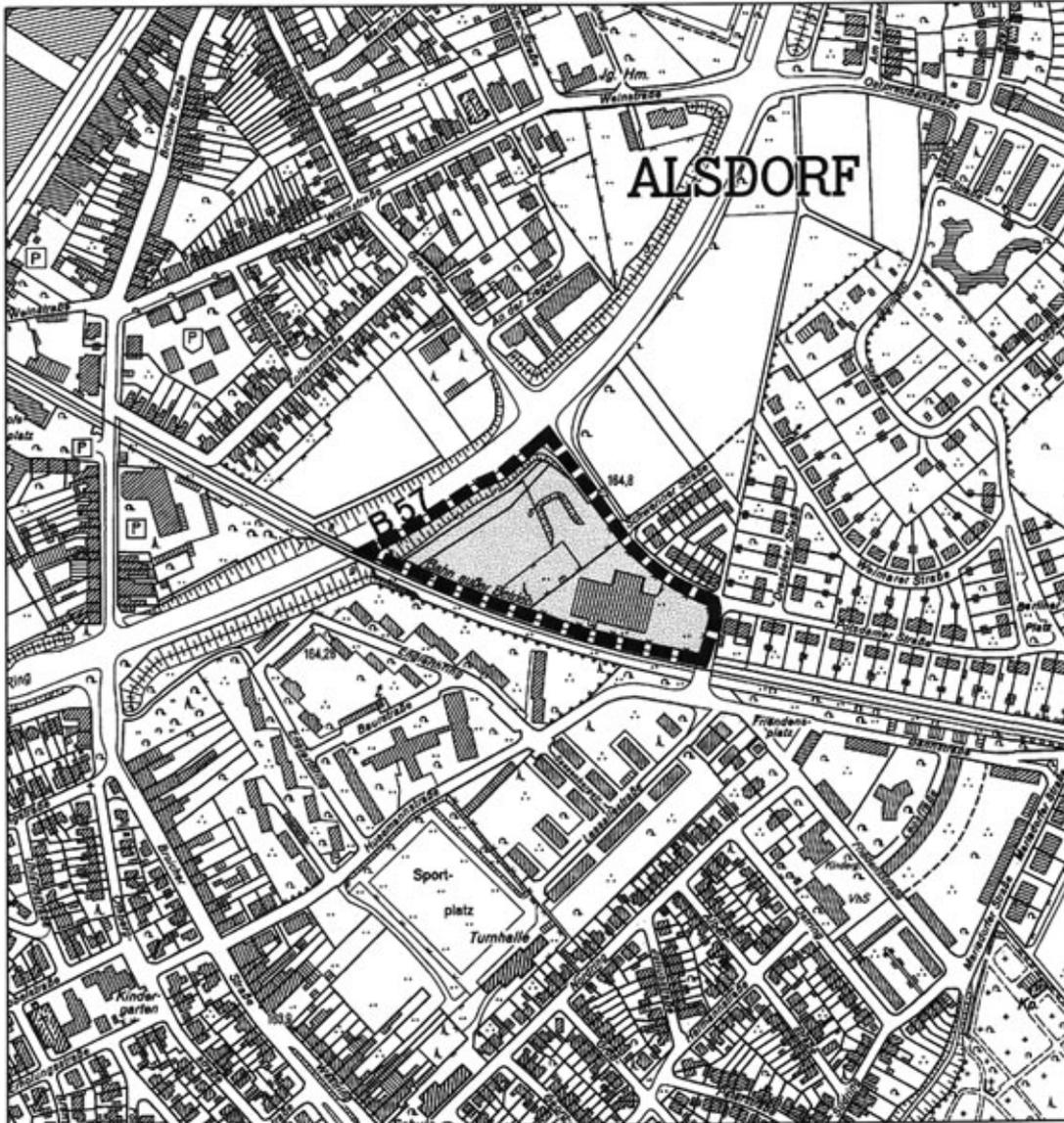
Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. IS. 2141) wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. IS. 1359), in Kraft getreten am 20.07.2004.

Auf dieses Planverfahren finden die Vorschriften des Baugesetzbuches in der **vor** dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Hiermit wird die Offenlegungsfrist öffentlich bekanntgemacht.

Alsdorf, den 19.01.2006

Klein
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 282

GRENZWEG

MASSTAB 1:5 000

STAND: 14.04.2004

- 10 -

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NRW S. 190), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alsdorf - Baesweiler am 30.11.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	EUR	1.999.500
in der Ausgabe auf	EUR	1.999.500

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	EUR	282.300
in der Ausgabe auf	EUR	282.300

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur Deckung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

120.000 EUR

festgesetzt.

- 11 -

§ 5

Der Umlagebedarf für das Haushaltsjahr 2006 wird gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des VHS-Zweckverbandes vom 12.12.1985, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2003, nach dem Verhältnis der vom Statistischen Landesamt ermittelten und der Finanzzuweisung an die Gemeinden im Haushaltsjahr 2004 zugrunde liegenden Einwohnerzahlen festgesetzt.

Danach beträgt der Betrag je Einwohner Euro

2,47

Der Umlageanteil beträgt für die Mitgliedsstädte

	Euro
Alsdorf	114.914
:	
Baesweiler	69.086
:	
<hr/> Gesamt	<hr/> 184.000
:	

§ 6

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke haben nachstehende Rechtsfolgen:

Die mit einem kw-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen nach Vergütungsgruppe VI b BAT und Vergütungsgruppe VII BAT entfallen, wenn das Tageskolleg vom VHS-Zweckverband Alsdorf-Baesweiler nicht mehr betrieben wird.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur im Rahmen des § 82 GO NRW zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.

Über die Leistungen dieser Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsteher im Einzelfall bis zur Höhe von 50 % je Haushaltsstelle, höchstens jedoch bis zu 2.500 €.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € bei einer Haushaltsstelle.

Mehrausgaben, die den Haushalt infolge entsprechender Mehreinnahmen (§ 17 GemHVO) nicht belasten und Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Rechtsvorschriften zu leisten sind und auf deren Berechnung der VHS-Zweckverband keinen Einfluss hat, gelten als unerheblich, soweit ihre Deckung gewährleistet ist.

- 12 -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 5 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 22.12.2005, Aktenzeichen 15.1/12/11 – pa -, erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 11.01.2006

Koerlings
Vorsitzender der
Verbandsversammlung